



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. Februar 2016

Nr. 5

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach, auf die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Zwischenlagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach S. 33 – Antrag der Firma Reno De Medici Arnsberg GmbH, Hellefelder Straße 51 in 59821 Arnsberg vom 10. 6. 2015, eingegangen am 12. 6. 2015, Az.: 53-AR-0060/15/6.2.1, zuletzt vervollständigt mit Schreiben vom 13. 1. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Karton durch Erhöhung der Produktionsleistung von 720 t/d auf 950 t/d S. 34 – Antrag der Firma Sohni-Wicke Amorces- und Spielwarenfabrik – Zweigniederlassung der Heinrich Bauer GmbH & Co. KG, Ruhrallee 11, 45525 Hattingen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissions-schutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes S. 35 – Antrag der ESG Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Soest, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen

Änderung der Erweiterung der Kompostierungsanlage Anröchte um eine Vergärungsstufe S. 36 – Antrag der Firma DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH, Frielinghauser Straße 5, 59071 Hamm, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) S. 36

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 38 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 39 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 39 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 39 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 39 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 39 – Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 40 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 40 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 40 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 40 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 40

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

88. **Antrag der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach, auf die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Zwischenlagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 25. 1. 2016
900-52.0135/15/8.8.1.1

Bekanntmachung

Die Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Zwischenlagern von gefährlichen (> 50 t) und nicht gefährlichen Abfällen (> 100 t) am Standort Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295.

Antragsgegenstand ist die Neustrukturierung von Lagerbereichen mit Verlagerung von bestehenden Lagerkapazitäten in eine bereits baurechtlich genehmigte Lagerhalle.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Anlage 1, Ziffer 8.7.2.1, Spalte 2 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorgaben für diese Prüfung (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, sowie Merkmale der möglichen Auswirkungen) ergeben sich aus § 3 UVPG in Verbindung mit Anlage 2 UVPG.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Die Bewertung aufgrund einer übersichtlichen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a Satz 2 des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Wetz

(208) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 33

89. Antrag der Firma Reno De Medici Arnsberg GmbH, Hellefelder Straße 51 in 59821 Arnsberg vom 10. 6. 2015, eingegangen am 12. 6. 2015, Az.: 53-AR-0060/15/6.2.1, zuletzt vervollständigt mit Schreiben vom 13. 1. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Karton durch Erhöhung der Produktionsleistung von 720 t/d auf 950 t/d

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 2. 2016
53-AR-0060/15/6.2.1

Die Firma Reno De Medici Arnsberg GmbH, Hellefelder Straße 51 in 59821 Arnsberg, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung die Erteilung eines Genehmigungsbescheides für die Erhöhung der Produktionsleistung der Kartonmaschine von 720 t/d auf 950 t/d in 59821 Arnsberg, Hellefelder Straße 51, teilweise Flure 49, 50, 57, 62 und 63.

Die Firma Reno De Medici Arnsberg GmbH betreibt in Arnsberg eine Anlage zur Herstellung von gestricheltem Karton mit einer Produktionsleistung von 720 t/d (Mehrlagensieb-Kartonmaschine KM 3). Der Rohstoff zur Herstellung von Arnsberger Karton ist überwiegend Altpapier.

Die Firma Reno De Medici Arnsberg GmbH beantragt nun die Erhöhung der Produktionsleistung der Kartonmaschine KM 3 von 720 t/d auf 950 t/d in zwei Stufen.

Die Stufe 1 umfasst die Steigerung der Produktionsleistung von 720 t/d auf 790 t/d; in Stufe 2 soll, nach Errichtung und Inbetriebnahme einer zweiten Werkszufahrt von der Hellefelder Straße ausgehend, die Produktionsleistung von 790 t/d auf 950 t/d erhöht werden.

Die Steigerung der Produktionsleistung erfolgt im Wesentlichen durch Optimierungsmaßnahmen:

- Optimierung der Sieb-, Pressen- und Trockenpartie,
- Verbesserung der Blattbildung durch Verlängerung von Sieb 1 in der Siebpartie,
- Ertüchtigung der Maschinensteuerung,
- Ertüchtigung von Pumpen und Antrieben durch moderne Aggregate,
- Automatisierung und Optimierung des Monitorings,
- Optimierung der eingesetzten Hilfsstoffe,
- Verringerung der Stillstandszeiten und damit verbunden einer höheren zeitlichen Verfügbarkeit u.a. durch Verbesserung vorbeugender Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- Erhöhung der Maschinengeschwindigkeit.

Die Anlage zur Herstellung von Papier gehört zu den unter Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973,

ber. S. 3756), in der zurzeit gültigen Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag, Kennzeichnung in Spalte c: „G“ und in Spalte d: „E“.

Das Vorhaben bedarf darüber hinaus gemäß § 3e (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. Ziffer 6.2.1, Spalte 1 (X) der Anlage 1 zum UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die v.g. Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zurzeit gültigen Fassung. Sowohl die Umweltverträglichkeitsuntersuchung als auch die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind Bestandteile der Antragsunterlagen.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben erforderlich, die gemäß § 13 BImSchG einkonzentriert werden (z.B. Baugenehmigung für die neue Werkszufahrt).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 10 BImSchG und die Regeln der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des UVPG.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 15. 2. 2016 bis einschließlich 14. 3. 2016

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Immissionsschutz (Dezernat 53), Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,

Stadt Arnsberg, Fachbereichsbüro Planen, Bauen, Umwelt, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg,

Stadtbüro Arnsberg, Alter Markt 19, 59821 Arnsberg,

Stadt Sundern, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt (FB 3, Abteilung 3.1), Rathausplatz 1, 59846 Sundern,

Stadt Meschede, Planung und Bauordnung (Fachbereich 61), Sophienweg 3, 59872 Meschede.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg möglich. Für die Bezirksregierung unter den Telefonnummern: 02931/82-2119 oder 02931/82-3350, bzw. 02931/82-2166 (Büroleitung).

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Kurzlink: www.bra.nrw.de/3012625 in dem v.g. Auslegungszeitraum einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in der Zeit **vom 15. 2. 2016 bis einschließlich 29. 3. 2016** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift der Einwenderin/des Einwenders in lesbarer Form tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn einer Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**14. 6. 2016, 10:00 Uhr
in der Festhalle der
Arnsberger Bürgerschützen – Gesellschaft e.V.
Promenade 18
59821 Arnsberg**

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Sofern die Erörterung am 14. 6. 2016 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 15. 6. 2016 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Falls die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG zu dem Ergebnis führt, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Perso-

nen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Niestroj

(741)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 34

90. Antrag der Firma Sohni-Wicke Amorces- und Spielwarenfabrik – Zweigniederlassung der Heinrich Bauer GmbH & Co. KG, Ruhrallee 11, 45525 Hattingen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 1. 2016
Az.: 53-DO-0110/15/10.1-We

Bekanntgabe

nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Sohni-Wicke Amorces- und Spielwarenfabrik – Zweigniederlassung der Heinrich Bauer GmbH & Co. KG, Ruhrallee 11, 45525 Hattingen, hat mit Datum vom 30. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung und zum Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen und Spielwaren beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

Die Sohni-Wicke Amorces- und Spielwarenfabrik beabsichtigt den Rückbau der sich auf dem Betriebsgelände befindlichen zwei Überflurhydranten sowie den Verzicht der bisher im genehmigten Bestand vorhandenen Wandhydranten in den bestehenden baulichen Anlagen. Anstelle der bisherigen Wandhydrantenanlage soll eine ausreichende Anzahl an geeigneten, fahrbaren und tragbaren Feuerlöschern installiert werden.

Hierdurch soll den gesteigerten Anforderungen an die Erhaltung der Trinkwasserqualität durch Vermeidung von Stagnationswasser in den Leitungsanlagen (Verkeimung) Rechnung getragen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 10.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes handelt.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 10.1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als

Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind). Im Rahmen der nach § 3c Satz 1 und 3 des UVPG in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

im Auftrag:

Gez. Weier

(271) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 35

91. Antrag der ESG Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Soest, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erweiterung der Kompostierungsanlage Anröchte um eine Vergärungsstufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 1. 2016
52.05.10-974-0119/15-9092779-Ris

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die ESG Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Soest, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Eichholzweg 1, 59609 Anröchte, Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstück 40 betriebenen Kompostierungsanlage mit der bereits genehmigten Erweiterung um eine Vergärungsstufe.

Die beantragte Änderung, die durch Änderungen in technischen Regelwerken, der Gesetzeslage und der aktuellen Betriebserfahrungen erforderlich wurden, umfasst im Wesentlichen:

- die Vergrößerung der Annahmehalle im Bereich der hinteren Wand und die Schaffung einer neuen Durchfahrt von der Annahmehalle in die Aufbereitungshalle
- das Verlegen des geplanten Sedimentationsbeckens neben die Grünabfalllagerfläche sowie die Schaffung der Möglichkeit, das Sedimentationsbecken von oben zu öffnen
- die Verbreiterung der Aufbereitungshalle um ca. 5 Meter
- die Reduzierung der bisher geplanten Aufbereitungstechnik zur Erzeugung einer höheren Betriebssicherheit
- die Anpassung des Lüftungskonzeptes und damit verbunden die flächenmäßige Erweiterung der Ventilatorenstation, um einen großen Wäscher aufstellen zu können, der den gesamten Abluftstrom aus den Hallen und der Kompostierung behandeln kann
- die Vergrößerung des Flüssiggärrestspeichers sowie die Änderung der Öffnungsrichtung der geplanten Drucktür im Flüssiggärrestspeicher
- die Ergänzung um ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW)

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterun-

gen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.5.1, Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2 und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Kompostierungsanlage mit der Vergärungsstufe und den BHKW gehört ferner zu den unter Nr. 8.4.1.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 3 c Satz 1 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. U. Risse

(315) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 36

92. Antrag der Firma DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH, Frielinghauser Straße 5, 59071 Hamm, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharnen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 1. 2016
Az.: 53-DO-0071/15/4.1.8-BK

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH, Frielinghauser Straße 5, 59071 Hamm, hat mit Datum vom 22. 5. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharnen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) nach Nummer 4.1.8 (G) (E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt, in Verbindung mit einem Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Der Antrag umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Änderung der Einsatzstoffe (Vielstoffanlage) um die Erweiterung der Stoffgruppen Di-Carbonsäure und Diamine.
2. Errichtung und Betrieb einer neuen Rohrbrücke zur Tankfarm inklusive Leitung zur Tankfarm. Die Rohrbrücke verläuft ausgehend von Gebäude FAA 200 über die vorhandene Brücke. Sie schließt an das Treppenhaus des Polymergebäudes FAA 200 an und wird nördlich der Straße sowie vor der Hauptbrücke gegründet.
3. Betriebseinheit 10.2 Salz-Spezialitäten-Herstellung:
 - a) Nutzung der Container-Entladung (B4) sowie der Entladepumpe (P1) für 1,5-Pentanediamine, 2-Methyl (MPMD)
 - Container-Entladung (B4):
 - Volumen: 23 m³
 - Entladepumpe (P1):
 - Leistung: 11 kW
 - Förderrate: 15,5 t/h
 - b) Nutzung des vorhandenen Lagertanks (B1) sowie der Förderpumpe (P2) für MPMD
 - Lagertank (B1):
 - Volumen: 770 m³
 - Lagermenge: max. 500 Tonnen
 - Herstell-Nr.: 6229005-1
 - Förderpumpe (P2):
 - Leistung: 22 kW.
 - c) Austausch der Salz-Förderpumpe (P4) und Erhöhung des Förderdrucks vom Salzgebäude in den Polymerbereich
 - Förderpumpe (P4):
 - Leistung: 15 kW
 - Förderrate: 21,5 t/h.
4. Betriebseinheit 20.2 Autoklavenbereich Spezialitäten:
 - a) Nutzung des Verdampfers (D1) zum Abdampfen von 3-Methylpiperidin (3-MP)
 - Verdampfer (D1):
 - Volumen: 2,6 m³.
 - b) Austausch der Reaktionsbehälter A14 und A15 durch Reaktoren mit Rührfunktion (C1/C2), inklusive Einbau von zwei Rührwerken (R1/R2)
 - Reaktoren (C1/C2):
 - Volumen: jeweils 4 m³
 - Rührwerke (R1/R2):
 - Leistung: jeweils 132 kW.
 - c) Neuinstallation einer mechanischen Dichtung mit Sperrflüssigkeitskreislauf (A3/A4) mit Pumpe je Reaktionsbehälter (C1/C2) und Kühlsystem.
 - d) Nutzung des Behälters (B1) als Zwischenlagertank für 3-MP-haltiges Kondensat
 - Behälter (B1):
 - Volumen: 36 m³
 - max. Lagermenge: 30 Tonnen.

- e) Aufrüstung der Kondensatoren (W3), (W4) und (W5)
 - Kondensator (W3):
 - Volumen: 1,95 m³
 - Kondensator (W4) und (W5):
 - jeweils 1 m³.
- f) Austausch der Gebläse der Verdampferkondensatoren (W4) und (W5) durch Gebläse unveränderter Leistung.
- g) Neuinstallation eines Gaswäschers (F2) inklusive Zirkulationspumpe (P1) und Wärmeüberträger
 - Gaswäscher (F2):
 - Abgasvolumen: (max. im Störfall): 170 m³/h
 - Abgasvolumen, Norm, Feucht: ca. 5 m³/h
 - Abgastemperatur: 30 - 95° C
 - Zirkulationspumpe (P1):
 - Förderrate: ca. 2 m³/h
 - Leistung: 1,5 kW
 - Wärmeüberträger (W6):
 - Leistung: 50 kW.
- h) Inbetriebnahme eines IBC für Essigsäure (B4) inklusive Förderpumpe (P4)
 - IBC (B4):
 - Volumen: 1 m³.
- i) Wiederinbetriebnahme des Tanks (B2) zur Sammlung von aufkonzentriertem 3-MP-Kondensat inklusive Wiederinbetriebnahme einer Zirkulationspumpe (P2) und LKW-Befüllung
 - Tank (B2):
 - Volumen: 70 m³
 - Lagermenge: max. 70 Tonnen
 - Herstell-Nr.: 14448/04
 - Zirkulationspumpe (P2):
 - Förderrate: 25 m³/h
 - Leistung: 4 kW.
- j) Wiederinbetriebnahme eines vorhandenen Injektionssystems für Katalysator (A6).

Mit den geplanten Änderungen ist keine Erhöhung der genehmigten Kapazität verbunden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte der Anlage 1 zum UVPG („Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellem Umfang, ...“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:
gez. Burkhardt

(612)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 36



**93. Bekanntmachung der Feststellung des
Jahresabschlusses 2014 der eigenbetriebs-
ähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des
Regionalverbandes Ruhr**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S.644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 11. 12. 2015 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31. 12. 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 25.113.289,96 EUR
- mit einem Eigenkapital von 6.393.968,85 EUR
- mit einem Verlustausgleich von 11.828.438,63 EUR und einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 339.934,03 EUR durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16. 10. 2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss – unter Einbeziehung der Buchführung – und den Lagebericht des

RVR Ruhr Grün, Essen

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der GO NRW und der GemHVO NRW, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 22. 12. 2015

GPA NRW
Im Auftrag:
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 323, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, 15. Januar 2016

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

(457)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 38

94. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Sparurkunden-Nr. 32 828 634, Aufgebotsfrist vom 22. 1. 2016 bis 22. 4. 2016

Bad Berleburg, 22. 1. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 39

95. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE60 4305 0001 0305 2323 08 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE60 4305 0001 0305 2323 08 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 5. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 10/16

Bochum, 21. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 39

96. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE27 4305 0001 0343 2016 12 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0343 2016 12 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 5. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 11/16

Bochum, 21. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 39

97. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE26 4305 0001 0318 2462 46 und DE83 4305 0001 0318 2530 77 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE26 4305 0001 0318 2462 46 und DE83 4305 0001 0318 2530 77 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 5. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

S 12/16

Bochum, 21. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 39

98. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 8. 10. 2015 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE60 4305 0001 0329 0836 38 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. Nr. DE60 4305 0001 0329 0836 38 wird für kraftlos erklärt.

N 87/15

Bochum, 25. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 39

99. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 33 000 365 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 22. 1. 2016

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 39

100. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 937 767 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 21. 1. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 39

101. Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe

Das Sparkassenbuch Nr. 301 118 139 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 12. 1. 2016

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede

und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 40

102. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 300 632 270 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 27. 4. 2016 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 27. 1. 2016

Sparkasse Soest

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 40

103. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 32 054 652

Nr. 30 138 739

Nr. 31 350 523

Nr. 41 105 735

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 26. 1. 2016

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 40

104. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 306 009 382, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 21. 1. 2016

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S.40

105. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 314 510 744 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 25. 1. 2016

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger i. A. gez. Imming

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 40



Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING